MARKTGEMEINDE MÜHLDORF

3622 Mühldorf, Markt 13 **Tel. 02713/8230** **Fax 02713/8700**
Verwaltungsbezirk Krems **Land Niederösterreich**
Internet: http://www.muehldorf-wachau.at **E-Mail:** gemeinde@muehldorf-wachau.at

GZ: GRS 2/2025

P R O T O K O L L

über die am Montag, dem 31.03.2025 um 19:30 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Mühldorf stattgefundene

S i t z u n g d e s G e m e i n d e r a t e s

Beginn der Sitzung: 19:45 Uhr

Ende der Sitzung: 21:50 Uhr

Anwesende:	Bürgermeister	Roland Berger, Vorsitzender
	Vizebürgermeister	Christian Schauer
	Geschäftsführende Gemeinderäte	Günther Fink
		Eva Gritsch
		Mag. (FH) Michael Hameseder
		Heidemarie Kausl
	Gemeinderäte	Ing. Markus Dallinger
		~~Moritz Hofbauer~~
		Herbert Kerzendorfer BEd MSc
		Ing. Josef Lahmer
		Christine Lang
		Michael Linke
		Andreas Muthenthaler
		Martin Muthenthaler
		Florian Preisberger
		Nina Preisberger
		Johannes Rupf
		~~Roman Siebenhandl~~
		Ing. Rene Thaller
	Schriftführer	Ing. Rene Thaller

TOP 1: Begrüßung

Die Abwesenheit von **Moritz Hofbauer und Roman Siebenhandl** ist entschuldigt.
Bürgermeister Roland Berger begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und Gemeinderätinnen.

TOP 2: Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Roland Berger stellt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit mit >**13** anwesenden Gemeinderät:innen fest und eröffnet sodann diese Gemeinderatssitzung.

Gegen die vorliegende Tagesordnung werden keine Einwände erhoben. Sie gilt somit als genehmigt und umfasst folgende Punkte:

1. Begrüßung
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
4. **Bericht über die Gebarungsprüfung**
5. **Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2024**
6. **1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025**
7. **Genehmigung Kaufvertrag Gst. Nr. 79/62, KG Niederranna**
8. **Sanierung L7185 Amstall Nord Vereinbarung Übernahme der Nebenanlagen**
9. **Sanierung Kapelle Elsarn**
10. **Sanierung Wasserleitung Elsarn (Kirchberger-Schmid)**
11. **Änderung Wasserabgabenordnung**
12. **Änderung Kanalabgabenordnung**
13. Bericht des Bürgermeisters
14. Bericht der Ausschussobmänner/frauen

TOP 3: Die Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt: Das Protokoll der **GRS 1/2025 vom 25.02.2025** wurde gemäß § 53 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-0, in der derzeit geltenden Fassung, ordnungsgemäß zugestellt. Es gab keine schriftlichen Einwände. Das Protokoll der **GRS 1/2025 vom 25.02.2025** gilt somit als genehmigt.

TOP 4: Bericht über die Gebarungsprüfung

Sachverhalt: Am Montag, dem 24.03.2025, fand eine Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss statt. Gegenstand war die Überprüfung des **Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2024**. GR Johannes Rupf, Obmann des Prüfungsausschusses, bringt den Anwesenden das Ergebnis der Prüfung zur Kenntnis. Die rechnerische und sachliche Richtigkeit des RA- 2024 wird bestätigt.

Antragsteller: Bgm. Roland Berger für beide Fraktionen
Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mühldorf nimmt den Bericht des Prüfungsausschusses über die Gebarungsprüfung vom 24.03.2025 zur Kenntnis.

Beschluss: **Der Antrag wird angenommen** *Abstimmungsergebnis:* **einstimmig**

TOP 5: Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2024

Sachverhalt: Der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2024 ist in der Zeit von 13.03. bis 27.03.2025 während der Amtsstunden beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Mühldorf zur allgemeinen Einsicht aufgelegen. Innerhalb der Auflagefrist wurden keine schriftlichen Erinnerungen eingebracht. Jedem Gemeinderatsmitglied wurde der Rechnungsabschluss 2024 zur Kenntnis gebracht. Der RA 2024 wurde im Finanzausschuss sowie im Gemeindevorstand ausführlich besprochen und vom Prüfungsausschuss geprüft.
Von gGR Mag. (FH) Michael Hameseder werden am heutigen Tag diesbezüglich noch Detailinformationen vorgetragen.

Antragsteller: Bgm. Roland Berger für beide Fraktionen
Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mühldorf beschließt den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2024 samt Beilagen in der vorliegenden Form.

Beschluss: **Der Antrag wird angenommen** *Abstimmungsergebnis:* **einstimmig**

TOP 6: 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025

Sachverhalt: Kernpunkte für diesen Nachtragsvoranschlag sind die Darstellung der Überschüsse und Abgänge aus dem **Rechnungsabschluss 2024**. Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Nachtragsvoranschlages ist in der Zeit vom **13.03.2025 bis 27.03.2025** am Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegen. Innerhalb der Auflagefrist wurden keine schriftlichen Erinnerungen dazu eingebracht. Der Nachtragsvoranschlag wurde ausführlich im Gemeindevorstand erläutert und besprochen. Von gGR Mag. (FH) Michael Hameseder werden noch einige Detailinformationen vorgetragen.

Antragsteller: Bgm. Roland Berger für beide Fraktionen
Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mühldorf beschließt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 in der vorliegenden Form.

Beschluss: **Der Antrag wird angenommen** *Abstimmungsergebnis:* **einstimmig**

TOP 7: Genehmigung Kaufvertrag Gst.Nr. 79/62, KG Niederranna

Sachverhalt: Das Gst. Nr. 79/62, KG Niederranna, wurde von dem Eigentümer Johannes Rausch an Herrn Dr. Christoph Denk verkauft. Der bisherige Eigentümer Johannes Rausch ist laut Vertrag über die Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland mit der Marktgemeinde Mühldorf verpflichtet, bei Verkauf eines Bauplatzes ein Vorkaufsrecht zu Gunsten der Marktgemeinde eintragen zu lassen. Dem Gemeinderat liegt der Kaufvertrag, in denen das oben angeführte Vorkaufsrecht zu Gunsten der Marktgemeinde Mühldorf berücksichtigt wurde, zur Genehmigung vor.

Antragsteller: Bgm. Roland Berger für beide Fraktionen
Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mühldorf genehmigt den Kaufvertrag betreffend Gst.Nr. 79/62, KG Niederranna, in der vorliegenden Form.

Beschluss: **Der Antrag wird angenommen** *Abstimmungsergebnis:* **einstimmig**

TOP 8: Sanierung L7185 Amstall Nord Vereinbarung Übernahme der Nebenanlagen

Sachverhalt: Die Marktgemeinde Mühldorf übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Spitz nach Genehmigung durch den Herrn LH-Stv. Landbauer, B. Landbauer-STV-NA-028-2024 auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen (Abstellflächen und Regenwasserkanal) in ihre Verwaltung und Erhaltung und das außerbücherliche Eigentum.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.
Im Zuge der Endvermessung übernimmt die Gemeinde die Anlagen in ihr grundbücherliches Eigentum.

Von Bgm. Roland Berger werden am heutigen Tag diesbezüglich noch Detailinformationen vorgetragen.

Antragsteller: Bgm. Roland berger für beide Fraktionen
Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mühldorf beschließt die Übernahme der Nebenanlagen L7185 Amstall Nord laut vorliegender Übernahmeerklärung ST-LH-323/019-2024.

Beschluss: **Der Antrag wird angenommen** *Abstimmungsergebnis:* **einstimmig**

TOP 9: Sanierung Kapelle Elsarn

Sachverhalt: Die seit mehreren Jahren sanierungsbedürftige Kapelle Elsarn soll saniert werden.
Es liegen noch keine ausreichenden Unterlagen für eine Vergabe vor.

Die Unterlagen für die Beschlussfassung der Vergabe sollen vom zuständigen Ausschuss bis zur nächsten Gemeinderatssitzung ausgearbeitet werden.

Antragsteller: Bgm. Roland Berger für beide Fraktionen
Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mühldorf beschließt den Tagesordnungspunkt in der nächsten Gemeinderatssitzung zu behandeln.

Beschluss: **Der Antrag wird angenommen** *Abstimmungsergebnis:* **einstimmig**

TOP 10: Sanierung Wasserleitung Elsarn (Kirchberger-Schmid)

Sachverhalt: Im Zuge der geplanten Mitverlegung einer Wasserleitung in Elsarn (Bereich Kirchberger) wurde die Porr Bau GmbH zur Abgabe eines Angebots eingeladen. Da das Unternehmen derzeit bereits mit der Umsetzung des Breitbandausbaus im betroffenen Bereich beauftragt ist, wurde bewusst auf die Einholung weiterer Angebote verzichtet. Durch die gemeinsame Durchführung beider Vorhaben ergeben sich baulogistische und wirtschaftliche Vorteile, insbesondere durch eine optimierte Bauabwicklung und die Vermeidung zusätzlicher Grabungsarbeiten, wodurch auch Mehrkosten reduziert werden können.

Die geplanten Arbeiten umfassen die Verlegung einer Wasserleitung im Gehsteigbereich von Elsarn, welche im Zuge der Errichtung der Verrohrung für den Breitbandausbau erfolgt. Darüber hinaus sollen im Zuge der Baumaßnahme vier Hausanschlüsse neu errichtet bzw. umgeschlossen werden.

Das Angebot der Firma Porr Bau GmbH wurde am 14.01.2025 übermittelt und gemäß ÖNORM A 2050 einer sachlichen Prüfung unterzogen. Dabei wurde festgestellt, dass das Angebot vollständig und mit allen erforderlichen Angaben eingereicht wurde.

Der Bieter erfüllt die Bedingungen gemäß Bundesvergabegesetz, wonach die Vergabe nur an Befugte erfolgen darf, die für die Einhaltung der sozialen Schutzgesetze Gewähr bieten gegen deren Fachkenntnis, Vertrauenswürdigkeit, wirtschaftliche, technische und arbeitsmäßige Leistungsfähigkeit, keine begründeten Bedenken bestehen.

Das Angebot der Firma Porr Bau GmbH vom 14.01.2025 mit einer Gesamtvergabesumme von **€ 27.580,98** bzw. € 33.097,18 (inkl. USt.) liegt vor.

Seitens des IB Henninger & Partner wird die Preisangemessenheit sowohl der Einzelpreise als auch des Gesamtpreises bestätigt. Eine Vergabeempfehlung liegt vor.

Antragsteller: Bgm. Roland Berger für beide Fraktionen
Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mühldorf beschließt die Vergabe der Sanierung Wasserleitung Elsarn (Kirchberger-Schmid) an die Porr Bau GmbH lt. vorliegendem Angebot vom 14.01.2025.

Beschluss: **Der Antrag wird angenommen** *Abstimmungsergebnis:* **einstimmig**

TOP 11: Änderung Wasserabgabenordnung

Sachverhalt: Für die Marktgemeinde Mühldorf soll eine neue Wasserabgabenordnung nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 beschlossen werden. Nach ausführlichen Beratungen in den zuständigen Gremien schlägt der Gemeindevorstand eine Erhöhung der Wasseranschlussabgabe von derzeit € 7,80 auf **€ 8,10**, die Erhöhung der Bereitstellungsgebühr von € 40,-- auf **€ 50,--** und die Erhöhung der Grundgebühr pro m³ Wasser von € 2,00 auf **€ 2,10**, gültig ab **01.07.2025**, vor.

Antragsteller: Bgm. Roland Berger für beide Fraktionen
Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mühldorf beschließt folgende Wasserabgabenordnung nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Mühldorf:

§ 1

In der Marktgemeinde Mühldorf werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

a) Wasseranschlussabgaben
b) Ergänzungsabgaben
c) Sonderabgaben
d) Wasserbezugsgebühren
e) Bereitstellungsgebühren

§ 2 Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 8,10** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von **€ 6.305.609,-** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **28.372 lfm** zu Grunde gelegt.

§ 3 Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4 Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5 Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6 Bereitstellungsgebühr

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 50,00 pro m³/h** festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungs-größe in m³/h	**Bereitstellungsbetrag** in € pro m³/h	**Bereitstellungsgebühr** in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	**50,00**	**150,00**
7	**50,00**	**350,00**

§ 7 Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit **€ 2,10** festgesetzt.

§ 8 Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungs-gesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Juli und endet mit 30. Juni.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Juli bis 30. September
2. von 1. Oktober bis 31. Dezember
3. von 1. Jänner bis 31. März
4. von 1. April bis 30. Juni

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. August, 15. November, 15. Februar und 15. Mai fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im dritten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 9 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit **1. Juli 2025** in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Beschluss: **Der Antrag wird angenommen**

Abstimmungsergebnis: **einstimmig**

TOP 12: Beschlussfassung Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Mühldorf

Sachverhalt: Für die Marktgemeinde Mühldorf soll eine neue Kanalabgabenordnung beschlossen werden. Nach ausführlichen Beratungen in den zuständigen Gremien schlägt der Gemeindevorstand folgendes vor:

Erhöhung des Einheitssatzes für die Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen
- Schmutzwasserkanal von € 16,-- auf **€ 16,60**
- Regenwasserkanal von € 4,60 auf **€ 4,80**

Erhöhung des Einheitssatzes für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühren für den
- Schmutzwasserkanal von € 2,90 auf **€ 3,--**
- Schmutz- u. Regenwasserkanal (Trennsystem) von € 2,90 auf **€ 3,--**

Die neue Kanalabgabenordnung soll mit **01.07.2025** in Kraft treten.

Antragsteller: Bgm. Roland Berger für beide Fraktionen
Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mühldorf beschließt folgende Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Mühldorf:

§ 1

In der Marktgemeinde Mühldorf werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 16,60** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 7.823.317,-** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von **13.315 lfm** zu Grunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 4,80** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 1.801.850,-** und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von **8.679 lfm** zu Grunde gelegt.

§ 3 Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5 Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6 Kanalbenützungsgebühren für den

a) Schmutzwasserkanal

b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

c) Regenwasserkanal

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Schmutzwasserkanal: **€ 3,--**

b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem): **€ 3,--**

(2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung des Regenwasserkanals (§ 5 Abs. 5 NÖ Kanalgesetz 1977) wird der Einheitssatz mit **€ 0,30** festgesetzt.

(3) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit **€ 38,93** festgesetzt.

§ 7 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekassa oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 8 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetztes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit **1. Juli 2025** in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss: **Der Antrag wird angenommen** *Abstimmungsergebnis:* **einstimmig**

TOP 13: Bericht des Bürgermeisters

Die seit der letzten Sitzung dem Gemeindeamt zugegangenen Schriftstücke standen allen Fraktionen zur Einsichtnahme zur Verfügung. Bgm. Roland Berger berichtet über einige Punkte:

- XC-Rennen findet nicht mehr statt
- Arbeitsklima im inneren Dienst bewerte ich als positiv. Meine eigene Einarbeitungsphase wird ein längerer Prozess werden. Dafür bin ich für die gute Zusammenarbeit aller Mitarbeiter des inneren Dienstes dankbar.
- Begehung Eichberg Straßenbau
- Gebarungsprüfung Land NÖ Haselböck ist im Laufen (Abschlussbesprechung ist für Donnerstag geplant)
- Rigol Kiesling - Rauter dringender Handlungsbedarf
- Vortrag Energiegemeinschaften Nöchling und Am Schuss im DGH
- Besprechung Dorf- und Stadterneuerung Julia Brandl
- Umstieg GeoOffice auf WebOffice. (Leitungskataster)
- Mail bez. Informationsweitergabe: Kommunikation zwischen den Ausschüssen und dem inneren Dienst bei laufenden Projekten sehr wohl direkt erwünscht. Allgemeine Anfragen, die nicht direkt mit laufenden Projekten in Verbindung stehen, und auch möglicherweise dem Datenschutz unterliegen, sind vorher mit mir abzustimmen.

TOP 14: Bericht der Ausschussobmänner/frauen

gGR Heidemarie KAUSL (Ausschuss I)
Soziale Angelegenheiten, Volksschule, Kindergärten, Musikkulturheim, Kunst, Kultur, Erwachsenenbildung, Familien, Gesundheit, Jugend, Senioren

Informationen über
- VS Mühldorf Brandschutz und digitale Tafel
- Musikheim Sanierung
- Turnsaal Eternit Fassadenplatten sollen eventuell auf Blech getauscht werden

gGR Eva GRITSCH (Ausschuss II)
Abwasserbeseitigung, Abfallwirtschaft, Straßenreinigung, Wasserversorgung, Bauhof, Ortsbildpflege, Umwelt

Informationen über
- Besprechung DI Obrecht WVA, ABA
- Aktion „Saubere Gemeinde“
- Straßenreinigung abgeschlossen

gGR Mag. (FH) Michael HAMESEDER (Ausschuss III)
Finanzen, Gemeindeamt, Bürgerservice, Wirtschaft, Energie, Öffentlichkeitsarbeit (Gemeindezeitung, Homepage, Neue Medien), Digitalisierung

Informationen über
- Erneuerbare Energiegemeinschaften Nöchling und Am Schuss
- Software-Evaluierung
- Monitoring Anfragen Gemeinde
- WhatsApp Gruppen Kommunikation eventuell Schulungen

gGR Günther FINK (Ausschuss IV)
Bauwesen, Raumordnung, Wege- und Straßenbau, Straßenbeleuchtung, Wildbachverbauung, Land- und forstwirtschaftlicher Grundbesitz, Winterdienst

Informationen über
- Sanierungen Bachbett laufende Baggerarbeiten
- Sanierung Rigol „Kieslingsiedlung“
- Brücke „Strummer Hans“
- Winterdienst
- Haltestelle Ledertal 1 eventuell Bus-Häuschen

Vbgm. Christian SCHAUER (Ausschuss V)
Feuerwehren, Zivilschutz, Vereine, Sport, Spielplätze, Sicherheit, Brauchtumspflege, Tourismus, Erlebnisbad, Dorferneuerung

Informationen über
- Erlebnisbadbetrieb 2025 aktueller Stand und erforderliche Investitionen
- Dorferneuerungsverein auch für Trandorf
- Sanierung Hydranten

Da weiter nichts vorgebracht wird, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **21:50** Uhr.
v.g.g.

.....	.....
LUM-Gemeinderat	Bürgermeister
.....	.....
ÖVP-Gemeinderat	Schriftführer